



SEPA – der neue europäische Zahlungsverkehr.

Handlungsempfehlungen
für Unternehmen,
um erfolgreich auf den
SEPA-Zahlungsverkehr
umzusteigen.

*Seit 2. 8. 2014
gesetzlich vor-
geschrieben.*

3/2021

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **Bank Austria**
Member of  **UniCredit**

Inhalt

- 5 Inhalte und Ziele von SEPA.
- 6 Entstehung von SEPA.
- 7 Zeitplan.
- 8 Übersicht SEPA-Raum.
- 10 Neue Standards für den Euro-Zahlungsverkehr.
- 12 Neue Zahlungsverkehrsinstrumente.
- 13 Die SEPA-Produkte im Detail.
- 15 Der Ablauf einer SEPA-Lastschrift.
- 16 Die österreichische Creditor Identification (CID).
- 17 Das SEPA-Mandat.
- 19 Migration von EZE/LS auf SEPA Direct Debit.
- 20 Pre-Notification und Rückleitungsverfahren.
- 22 SEPA-Kundenformate.
- 23 Die SEPA-Services der Bank Austria.
- 26 SEPA – Chancen und Nutzen.
- 27 Handlungsempfehlungen für unsere Kunden.
- 29 FAQ zum SEPA-Lastschriftmandat.
- 32 Die wichtigsten Abkürzungen.
- 33 Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Inhalte und Ziele von SEPA.

Ein Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Schaffung des Binnenmarktes innerhalb der Europäischen Union. Mit der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion – der Einführung des Euro als gemeinsame Währung – wurde die politische Forderung verbunden, den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area = SEPA) als Teil dieses Binnenmarktes zu schaffen. Im Kern umfasst dies die heutigen Länder mit der Währung Euro. Zusätzlich werden auch die übrigen EU-Länder plus Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, die Schweiz und San Marino mit ihren Eurozahlungen einbezogen.

Hiermit verbindet die europäische Kreditwirtschaft den Anspruch und die Herausforderung, den Verbrauchern und Firmenkunden zukunftsfähige Zahlungsinstrumente im Massenzahlungsverkehr europaweit zu vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Realisierung von SEPA ist somit ein strategisches Projekt der gesamten europäischen Kreditwirtschaft.

Die Zukunft des europäischen Zahlungsverkehrs.

- Mit einem Format.
- Mit europaweit transparenten Preisen.
- Mit festgelegten Fristen/Laufzeiten.
- Mit einem einheitlichen Rechtsrahmen.
- Mit einer grenzüberschreitenden Lastschrift in Europa.
- Mit der UniCredit.

SEPA hat nicht nur Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr innerhalb Europas, sondern auf fast alle Zahlungsvorgänge, die heute national abgewickelt werden.

Wir sind für Sie bereit!



Profitieren Sie von unserem dichten Netzwerk in Zentral- und Osteuropa, unseren Auslandsniederlassungen und Repräsentanzen auf den wichtigsten Finanzplätzen der Welt sowie Kooperationen mit rund 4.000 Korrespondenzbanken weltweit.

Entstehung von SEPA.

Anstoß durch europäische Gremien.

Die EU-Finanz- und Wirtschaftsminister haben sich im März 2007 über die Richtlinie für Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive, kurz PSD) geeinigt. Die Richtlinie reguliert alle Zahlungen in europäischen Währungen in Europa (somit sind auch die bisherigen Verfahren und Prozesse betroffen). Die PSD bildet damit auch den Rahmen für SEPA und ist gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für die Rechtssicherheit, insbesondere für das neue europäische Lastschriftverfahren.

Die PSD wurde im Europäischen Parlament verabschiedet und trat zum 1. 11. 2009 in Kraft. Auch die Schweiz bekennt sich zu SEPA, indem sie ihr Rechtssystem an die SEPA-Bedingungen anpasst. In Österreich wurde die PSD im Jahr 2009 im Rahmen des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG) umgesetzt.

Gestaltung durch das European Payments Council (EPC).

Die europäischen Banken haben sich über das European Payments Council (EPC) bezüglich der Gestaltung von SEPA organisiert und über den Weg der Selbstregulierung zur Umsetzung verpflichtet.

Die UniCredit Bank Austria AG ist aktiv über das APC (Austrian Payments Council) in die Arbeit des EPC eingebunden. Vom EPC wurden die wesentlichen Regeln verabschiedet.

Diese bilden die Grundlagen für die operative Umsetzung und Ausgestaltung bei den Kreditinstituten:

Die SEPA Rulebooks für

- SEPA Credit Transfers (SCT, Überweisungen) und
- SEPA Direct Debits (SDD, europäische Lastschriften),
- SEPA Card Framework (Debitkartenzahlungen)
- und die SEPA Implementation Guidelines, basierend auf ISO 20022.

Zeitplan.

Januar 2008.

Seit 28. Januar 2008 wird die SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer) angeboten. Inzwischen wurde für die SEPA-Überweisung (SCT) eine nahezu flächendeckende Erreichbarkeit der Banken erzielt.

November 2009.

Die Erreichbarkeit für die SEPA-Lastschrift (SDD Core) wurde verpflichtend für Banken in den Euro-Ländern eingeführt. Die SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B) kann als optionales Verfahren verwendet werden.

Februar 2012:

EU-Beschluss zur finalen Umsetzung.

Die EU hat am 28. Februar 2012 die finale Umsetzung von SEPA beschlossen, wodurch die nächsten Schritte zur weiteren Harmonisierung von Zahlungsdiensten im EU-Binnenmarkt gesetzt werden und die Vorteile von SEPA noch stärker in den Vordergrund treten. Österreich sowie alle anderen Länder der Eurozone müssen bis spätestens 1. 2. 2014 ihre nationalen Verfahren für den Massenzahlungsverkehr im Inland bzw. für Massenzahlungen in Euro innerhalb der Eurozone durch entsprechende SEPA-Instrumente abgelöst haben.

April 2013.

Österreichische Kreditinstitute stellen ab April 2013 die optionale verkürzte Einreichfrist für SEPA-Lastschriften (SDD COR1) zur Verfügung.

2014.

Finale Ablösung des Massenzahlungsverkehrs in Euro durch SEPA-Instrumente in den Ländern der Eurozone. Ab diesem Datum

- müssen Zahlungen in die EWR-Staaten mit IBAN/BIC beauftragt werden. Die elektronische Beauftragung muss nach ISO 20022 erfolgen.
- müssen Zahlungen innerhalb von Österreich mit IBAN (BIC optional) beauftragt werden. Die elektronische Beauftragung muss nach ISO 20022 erfolgen, für die beleghafte Beauftragung muss das neue Formular („ZÄHLUNGSSANWEISUNG“) verwendet werden.
- sind in der Eurozone alle Kreditinstitute verpflichtet, für die SEPA-Überweisung (SCT) und für SEPA-Lastschriften (SDD Core) erreichbar zu sein.
- werden in Österreich die bestehenden Lastschrift- und Einzugs-ermächtigungsverfahren durch die SEPA-Lastschrift/SEPA-Firmenlastschrift abgelöst.
- Elektronische Kontoauszüge (MT940/942) und Retourdatenträger werden in ISO-20022-Formaten zur Verfügung gestellt (camt.052, camt.053, camt.054).

Februar 2016.

SEPA-Zahlungen können für den gesamten EWR (EU, Island, Norwegen und Liechtenstein) ohne BIC, nur mit IBAN beauftragt werden.

November 2016.

Verpflichtende Erreichbarkeit für alle Kreditinstitute und verpflichtende Umstellung des Euro-Massenzahlungsverkehrs auf SEPA in den Nicht-Euro-Mitgliedstaaten.

Übersicht SEPA-Raum.

Räumlicher Anwendungsbereich von SEPA.

Gebiet	BIC ISO-Code	IBAN ISO-Code	Währungs- code	EUR-Preis- verordnung	PSD	SEPA
Ålandinseln	FI	FI	EUR	•	•	•
Albanien ¹⁾	AL	AL	ALL	–	–	–
Andorra	AD	AD	EUR	–	–	•
Belgien	BE	BE	EUR	•	•	•
Bosnien und Herzegowina ¹⁾	BA	BA	BAM	–	–	–
Bouvetinsel	BV	–	NOK	–	–	–
Bulgarien	BG	BG	BGN	•	•	•
Dänemark	DK	DK	DKK	•	•	•
Deutschland	DE	DE	EUR	•	•	•
Estland	EE	EE	EUR	•	•	•
Färöer	FO	FO	DKK	–	–	–
Finnland	FI	FI	EUR	•	•	•
Frankreich	FR	FR	EUR	•	•	•
Französische Süd- und Antarktisgebiete ²⁾	TF	FR	EUR	–	–	–
Französisch-Guyana ²⁾	GF	FR	EUR	•	•	•
Französisch-Polynesien ²⁾	PF	FR	XPF	–	–	–
Gibraltar	GI	GI	GIP	•	•	•
Griechenland	GR	GR	EUR	•	•	•
Grönland	GL	GL	DKK	–	–	–
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	GB	GB/IE	GBP	–	–	•
Guadeloupe ²⁾	GP	FR	EUR	•	•	•
Guernsey	GG	GB/FR	GBP	–	–	• ⁴⁾
Irland	IE	IE	EUR	•	•	•
Island ³⁾	IS	IS	ISK	•	• ⁵⁾	•
Isle of Man	IM	GB	GBP	–	–	• ⁴⁾
Italien	IT	IT	EUR	•	•	•
Jersey	JE	GB/FR	GBP	–	–	• ⁴⁾
Kosovo gemäß UN-Resolution 1244 ¹⁾	–	–	(EUR)	–	–	–
Kroatien	HR	HR	HRK	•	•	•
Lettland	LV	LV	EUR	•	•	•
Liechtenstein	LI	LI	CHF	•	• ⁵⁾	•
Litauen	LT	LT	EUR	•	•	•
Luxemburg	LU	LU	EUR	•	•	•
Malta	MT	MT	EUR	•	•	•

1) Ist potenzieller Kandidat zum Beitritt zur Europäischen Union.

2) Die Ländercodes aus IBAN und BIC müssen nicht übereinstimmen, sondern können jeweils auch „FR“ verwenden.

3) Ist Kandidat zum Beitritt zur Europäischen Union.

4) Gültig ab 1. 5. 2016.

5) Hat als Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes die Übernahme des Rechtsaktes erklärt (oder wird diese erklären).

Räumlicher Anwendungsbereich von SEPA.

Gebiet	BIC ISO-Code	IBAN ISO-Code	Währungs-code	EUR-Preis-verordnung	PSD	SEPA
Martinique ¹⁾	MQ	FR	EUR	•	•	•
Mauritius	MU	MU	MUR	–	–	–
Mayotte ¹⁾	YT	FR	EUR	•	• ²⁾	• ³⁾
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	MK	MK	MKD	–	–	–
Monaco	MC	MC	EUR	–	–	• ⁴⁾
Montenegro ⁵⁾	ME	ME	EUR	–	–	–
Neukaledonien ¹⁾	NC	FR	XPF	–	–	–
Niederlande	NL	NL	EUR	•	•	•
Norwegen	NO	NO	NOK	•	• ⁶⁾	•
Österreich	AT	AT	EUR	•	•	•
Polen	PL	PL	PLN	•	•	•
Portugal (einschließlich Azoren, Madeira)	PT	PT	EUR	•	•	•
Reunion ¹⁾	RE	FR	EUR	•	•	•
Rumänien	RO	RO	RON	•	•	•
San Marino	SM	SM	EUR	–	–	• ⁷⁾
Schweden	SE	SE	SEK	•	•	•
Schweiz	CH	CH	CHF	–	–	•
Serbien	RS	RS	RSD	–	–	–
Slowakei	SK	SK	EUR	•	•	•
Slowenien	SI	SI	EUR	•	•	•
Spanien (einschließlich Ceuta und Melilla, Kanaren)	ES	ES	EUR	•	•	•
Spitzbergen (Svalbard und Jan Mayen)	SJ	–	NOK	–	–	–
St. Barthélemy ¹⁾	BL	FR	EUR	•	•	•
St. Martin ¹⁾ (französischer Teil)	MF	FR	EUR	•	•	•
St. Pierre und Miquelon ¹⁾	PM	FR	EUR	–	–	• ³⁾
Tschechische Republik	CZ	CZ	CZK	•	•	•
Türkei ⁵⁾	TR	TR	TRY	–	–	–
Ungarn	HU	HU	HUF	•	•	•
Vatikanstadt	VA	–	EUR	–	–	•
Wallis und Futuna ¹⁾	WF	FR	XPF	–	–	–
Zypern	CY	CY	EUR	•	•	•

1) Die Ländercodes aus IBAN und BIC müssen nicht übereinstimmen, sondern können jeweils auch „FR“ verwenden.

2) Seit 31. März 2011 Teil der Europäischen Union.

3) Gemäß Entscheidung des European Payments Council vom Juni 2009.

4) Gemäß Entscheidung des European Payments Council vom März 2009.

5) Ist Kandidat zum Beitritt zur Europäischen Union.

6) Hat als Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes die Übernahme des Rechtsaktes erklärt (oder wird diese erklären).

7) Seit 1. 2. 2014 gemäß Entscheidung des European Payment Council vom Dezember 2013.

Quelle: Bankenverband BDB, 14. März 2012

Das European Payments Council (EPC) veröffentlicht monatlich eine Liste der Banken, die an SEPA teilnehmen. Diese Liste enthält den Namen der Bank, die Adresse und den BIC der Hauptstelle.

Das Clearinghaus EBA (European Banking Association) stellt eine Liste (Directory) über die BICs von Banken zur Verfügung, die für SEPA-Zahlungen erreichbar sind (www.ebaclearing.eu unter STEP2, SEPA-Teilnehmer je nach Verfahren). Weitere Informationen über den BIC finden Sie auf Seite 11.

Neue Standards für den Euro-Zahlungsverkehr.

Für die am häufigsten genutzten Zahlungsverkehrsprodukte, Überweisungen (SCT) und Lastschriften (SDD), gelten innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer einheitliche, vereinfachte Regelungen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Transaktion z. B. innerhalb von Österreich oder beispielsweise zwischen Österreich und Frankreich stattfindet. Diese Regeln sind EU-weit in den EU-Verordnungen (u. a. 260/2012; 924/2009), in der EU-Zahlungsverkehrsdirektive (PSD), in den lokalen Gesetzen (u. a. ZaDiG) und in Rulebooks bzw. Zwischenbankabkommen festgelegt. Sie betreffen technische Voraussetzungen (z. B. Formate), Mindestangaben hinsichtlich Annahme bzw. Durchführung eines Zahlungsauftrages sowie die Durchführungszeiten, Rückgaberechte, Abwicklung von Rückleitungen etc.

Auch Länder außerhalb der Europäischen Union haben für Euro-Zahlungen die SEPA-Standards zur optionalen Verwendung übernommen (z. B. Schweiz und Monaco, siehe Tabelle auf den Seiten 8–9).

IBAN-Zusammensetzung am Beispiel Österreich.

Jede IBAN in Österreich besteht aus 20 alphanumerischen Zeichen, beginnend mit der 2-stelligen Länderkennung AT, gefolgt von einer 2-stelligen Prüfziffer sowie Ihrer Bankleitzahl und Kontonummer.

Prüfziffer: 2 Stellen Kontonummer: 11 Stellen

IBAN EmpfängerIn
A T 3 9 1 1 0 0 0 0 1 2 4 0 1 1 6 2 0 0

AT: Österreich Bankleitzahl: 5 Stellen

Länderkennung:	AT
Prüfziffer:	39
Bankleitzahl (nicht veränderbar):	11000
Kontonummer:	01240116200
Die IBAN lautet:	AT39 11000 01240116200

Eine IBAN identifiziert ein Konto österreichweit. Sie wird von jenem Kreditinstitut vergeben, bei dem das Konto geführt wird.

Von IBAN-Rechnern im Internet raten wir ab. Diese ermöglichen zwar die Ermittlung einer rechnerisch korrekten IBAN, die von der kontoführenden Bank möglicherweise nicht als richtig erkannt wird.

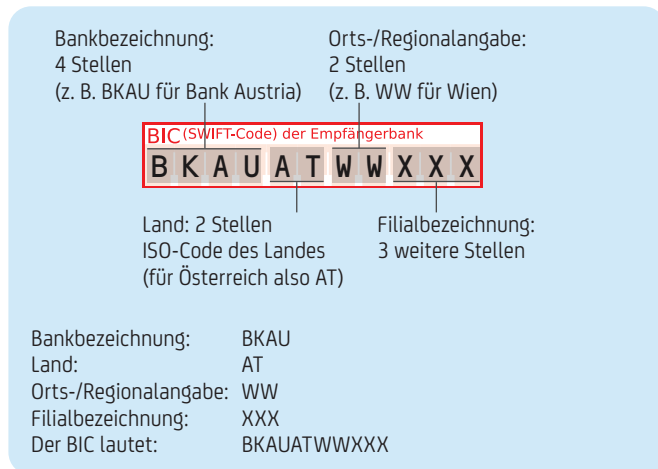
Weitere Details zum Aufbau der verschiedenen IBAN-Formate in anderen Ländern finden Sie in den IBAN-Beispielen.

Beispiele für die IBANs der einzelnen Länder.

Land	Stellen	Beispiel (fiktiv)
Belgien	16	BE68 5390 0754 7034
Bulgarien	22	BG80 BNBG 9661 1020 3456 78
Dänemark	18	DK50 0040 0440 1162 43
Deutschland	22	DE89 3704 0044 0532 0130 00
Estland	20	EE38 2200 2210 2014 5685
Finnland	18	FI21 1234 5600 0007 85
Frankreich	27	FR14 2004 1010 0505 0001 3M02 606
Griechenland	27	GR16 0110 1250 0000 0001 2300 695
Großbritannien	22	GB29 NWBK 6016 1331 9268 19
Irland	22	IE29 AIBK 9311 5212 3456 78
Island	26	IS14 0159 2600 7654 5510 7303 39
Italien	27	IT60 X054 2811 1010 0000 0123 456
Lettland	21	LV80 BANK 0000 4351 9500 1
Liechtenstein	21	LI21 0881 0000 2324 013A A
Litauen	20	LT12 1000 0111 0100 1000
Luxemburg	20	LU28 0019 4006 4475 0000
Malta	31	MT84 MALT 0110 0001 2345 MTLC ASTO 015
Niederlande	18	NL91 ABNA 0417 1643 00
Norwegen	15	N093 8601 1117 947
Österreich	20	AT61 1904 3002 3457 3201
Polen	28	PL61 1090 1014 0000 0712 1981 2874
Portugal	25	PT50 0002 0123 1234 5678 9015 4
Rumänien	24	RO49 AAAA 1B31 0075 9384 0000
Schweden	24	SE12 1231 2345 6789 0123 4561
Schweiz	21	CH93 0076 2011 6238 5295 7
Slowakei	24	SK31 1200 0000 1987 4263 7541
Slowenien	19	SI56 1910 0000 0123 438
Spanien	24	ES91 2100 0418 4502 0005 1332
Tschechien	24	CZ65 0800 0000 1920 0014 5399
Ungarn	28	HU42 1177 3016 1111 1018 0000 0000
Zypern	28	CY17 0020 0128 0000 0012 0052 7600

Hinweis: Die Richtigkeit einer IBAN kann nur durch die jeweils kontoführende Bank festgestellt werden.

BIC – Bank/Business Identifier Code (SWIFT-Code) am Beispiel der Bank Austria.



Der BIC ist der Bank/Business Identifier Code und stellt das Kennzeichen des Kreditinstitutes dar. Er ist notwendig, damit Ihre Zahlung ankommt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

BKAUATWW

Ein BIC besteht aus 8 oder aus 11 Stellen, wobei das Kreditinstitut mit dem Hauptsitz durch die ersten 8 Stellen des BIC identifiziert wird, die restlichen 3 Stellen bezeichnen einen eventuellen Branch-code.

Die ersten 4 Stellen weisen auf den Namen des Instituts hin, z. B. BKAU für Bank Austria. Die nächsten 2 Stellen enthalten den ISO-Code des Landes (für Österreich AT), in der Folge weitere zwei Stellen für die örtliche Zuordnung (WW für Wien) des Kreditinstitutes. Die weiteren 3 Stellen können Filialen/Branches des Hauptinstituts bezeichnen.

Für die sichere Durchführung Ihres Zahlungsauftrags ist der BIC genau so anzugeben, wie dieser von Ihrem Geschäftspartner übermittelt wurde.

In einigen BIC-Verzeichnissen wird der 8-stellige Hauptteil mit XXX am Ende auf 11 Stellen aufgefüllt. Das bedeutet, dass alle Filialen des Hauptinstituts unter dem 8-stelligen BIC erreichbar sind.

Achtung:

Da der BIC mit dem Kennzeichen „XXX“ keine konkrete Filiale des Kreditinstituts darstellt, ist dies bei Zahlungsaufträgen unbedingt wegzulassen und es sind nur die ersten 8 Stellen des BIC anzugeben.

IBAN/BIC-Konvertierungsservice.

Zur Vorbereitung auf SEPA bieten wir unseren Firmenkunden einen Konvertierungsservice für alle österreichischen Kontoverbindungen an.

Die Information Kontonummer/BLZ wird um die Informationen IBAN/BIC und Kontostatus ergänzt.

Voraussetzung ist die Anlieferung der Kontodaten in einem einheitlichen, von der STUZZA vorgegebenen Format.

Weitere Informationen sind auf der STUZZA-Homepage, www.stuzza.at -> IBAN/BIC -> IBAN-Konvertierung, verfügbar.

Bank Austria Kunden können ihre Daten via E-Mail, USB-Stick oder einem anderen Medium im CSV-Format anliefern.

IBAN only.

Für Inlandszahlungen ist der BIC nicht mehr unbedingt erforderlich; ab 2016 gilt das auch für grenzüberschreitende Zahlungen in den gesamten EWR. Zur Sicherheit empfehlen wir jedoch den BIC Ihrer Geschäftspartner aktuell zu halten und dem Auftrag mitzugeben, da dieser unter anderem für Non-SEPA-Zahlungen (z. B. Eilzahlungen) weiterhin benötigt wird.

Vorteil für Sie: einheitliche, effiziente und jederzeit aktuelle Datenerhaltung.

Neue Zahlungsverkehrsinstrumente.

SEPA-Überweisung (Credit Transfer).

Sie löst die heutigen unterschiedlichen nationalen und grenzüberschreitenden Verfahren und Formate für Euro-Zahlungen innerhalb der Eurozone durch einheitliche Standards ab. Langfristig wird das ISO-20022-Format weltweit, auch im Nicht-SEPA-Zahlungsverkehr, eingesetzt werden.

Ein wesentliches Kriterium für den SEPA-Zahlungsverkehr ist die verpflichtende Verwendung einer IBAN. Seit 2008 gibt es österreichweit ein neues Formular, die „ZÄHLUNGSANWEISUNG“, für die beleghafte Erteilung von SEPA-Überweisungen.

SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core).

Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr stellt sie in Europa eine echte Neuerung dar, da es bisher hierfür kein standardisiertes Verfahren gibt.

SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B).

Neben der SEPA-Lastschrift (SDD) wird die SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B) eingeführt. Diese dient zum Einzug von Forderungen ausschließlich zwischen Nichtverbrauchern/Firmen.

Elektronische Kontoauszüge im ISO-20022-Format.

Im Rahmen des SEPA-Zahlungsverkehrs steht eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung, die vom Auftraggeber der Zahlung an den Empfänger/Zahlungspflichtigen weitergeleitet werden. Auch der Umfang der Pflicht-Angaben zur Durchführung einer Zahlung ist größer als zuvor. Einer der wesentlichen Vorteile von SEPA ist die nahtlose Weiterleitung dieser Informationen über die ganze Verarbeitungskette.

Für die elektronische Bereitstellung der Informationen an den Kunden stehen die ISO-20022-Formate camt.052, camt.053, camt.054 zur Verfügung. Diese werden die Nachrichtenformate MT940, MT942 sowie die EDIFACT-Retourdatenträger (CREMUL/DEBMUL) ablösen.

Änderungen im „Beleghaften Zahlungsverkehr“.

Bei den österreichischen Kreditinstituten liegen die neuen Formulare für die beleghafte Beauftragung von SEPA-Zahlungen auf. Die Zahlungsanweisung löst die bestehenden Zahlscheine, Erlagscheine und Überweisungen auf Basis von Kontonummer und Bankleitzahl ab.

Mit der Zahlungsanweisung können von österreichischen Konten unter Angabe der IBAN Euro-Überweisungen ins Inland bzw. mit der zusätzlichen Angabe des BIC auch in alle übrigen europäischen Länder des SEPA-Raums (inkl. Monaco und die Schweiz) beleghaft beauftragt werden.

Mit der Umstellung auf SEPA verlieren die in Österreich verwendeten Belege (Zahlschein, Erlagschein, Überweisung) mit Bankleitzahl und Kontonummer ihre Gültigkeit, das heißt: Von den österreichischen Kreditinstituten werden Zahlungsverkehrsaufträge ausschließlich nur mit dem Formular „ZÄHLUNGSANWEISUNG“ (IBAN-Angabe) entgegengenommen.

Gleichzeitig ist die Verwendung der Zahlungsanweisung auch Voraussetzung für Zahlungsempfänger zur durchgängigen Umstellung ihrer Zahlungsströme und internen Prozesse auf SCT und SDD.

Druckbestellungen für die traditionellen Auftragsformulare werden nur noch in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Für Kunden, die ihren Zahlungsverkehr beleghaft abwickeln, empfehlen wir daher raschest den Austausch des Belegbestandes vorzunehmen oder nach Möglichkeit auf elektronische Abwicklung umzustellen.

Die SEPA-Produkte im Detail.

SEPA-Überweisung (Credit Transfer).

Die Standards gelten für alle Überweisungen in Euro innerhalb des SEPA-Raumes – unabhängig vom Betrag.

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer) sind:

- Der Originalbetrag wird ohne Abzüge zur Gutschrift weitergeleitet, eventuell anfallende Preise werden separat belastet.
- Es sind ausschließlich Zahlungen in Euro möglich.
- Auftraggeber und Begünstigter tragen ihre eigenen Kosten („SHA“).
- Garantierte Ausführungszeit bis zur Bank des Begünstigten von maximal 1 Bankarbeitstag.
- Europaweit einheitliche Standards und Datenformate vereinfachen die Auftragserteilung und Automatisierung.
- Die EU-Preisverordnung gilt nur für Zahlungen innerhalb der EU/EWR.
- Einheitliche Standards auch bei Rückleitungen.

SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core).

Für die SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core) ist ein SEPA-Mandat erforderlich. Der Zahlungsempfänger (Creditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debtor) ermächtigt, Lastschriften einzuziehen. Die kontoführende Bank wird beauftragt, die übermittelten Lastschriftanweisungen zu erfüllen und das entsprechende Konto zu belasten. Die Bank des Zahlungspflichtigen ist nicht verpflichtet, das Mandat zu prüfen.

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core) sind:

- Es handelt sich um ein neues Verfahren für den Einzug von Forderungen.
- Jeder Zahlungsempfänger (Creditor) benötigt eine einheitliche, eindeutige und standardisierte Creditor Identification (Creditor Identifier), die in Österreich über die Bank Austria angefordert werden kann und von der OeNB vergeben wird.
- Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Lastschrift ist ein autorisiertes Mandat. Die Mandatsdaten werden in der Transaktion mitgegeben.
- Das Fälligkeitsdatum (Due Date) der SEPA-Lastschrift (durch den Creditor bei der Einreichung vorgegeben und mit dem Debtor vereinbart) ist gleichzeitig das Belastungsdatum für den Debtor.

- Pre-Notification: Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, spätestens 14 Tage bevor die SEPA-Lastschrift fällig ist den Zahlungspflichtigen in geeigneter Form über Höhe und Termin des einzuziehenden Betrages zu informieren (zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger kann eine andere Frist vereinbart werden) – z. B. Rechnung mit Angabe der Fälligkeit.
- Der Creditor (Zahlungsempfänger) muss die Lastschrift so rechtzeitig zum Einzug einreichen, dass diese bei der Bank des Debtors bei einer Erst- oder Einmallastschrift mindestens 5 Tage (TARGET-Tage) und bei wiederkehrenden Lastschriften mindestens 2 Tage vor Fälligkeit vorliegt. Seit April 2013 ist für Lastschriften innerhalb von Österreich eine kürzere Einreichfrist mit 1 Tag vor Fälligkeit möglich.
- Der Debtor kann eine Lastschrift bis zu 8 Wochen ab dem Tag der Belastung zurückgeben.
- Die Rückleitung bei einem nicht autorisierten Mandat ist 13 Monate lang ab der Belastung möglich.
- Einheitliche Verfahren und Standards bei Rückleitungen.
- Die kundeneigene Referenz wird bei Retourellastschriften dem Auftraggeber in einem definierten Feld wieder angezeigt.

SEPA-Firmenlastschrift (B2B).

Abweichend von der SEPA-Lastschrift (SDD Core) sind hier folgende Merkmale zu beachten:

- Firmen-Lastschriften erfolgen nur zwischen Nichtverbrauchern/ Firmen.
- Das Mandat muss ein gesondertes SEPA-Firmenlastschriftmandat sein.
- Das Mandat muss spätestens 1 Tag vor Fälligkeit bei der Bank des Zahlungspflichtigen vorgelegt bzw. spätestens bis zu diesem Termin widerrufen werden.
- Vorlage bei der Bank des Zahlungspflichtigen (Debtor) spätestens 1 Tag vor Fälligkeit.
- Die Bank des Zahlungspflichtigen ist zur Prüfung der Firmenlastschrift gegen das SEPA-Firmenlastschriftmandat verpflichtet (dieses muss bei der Bank hinterlegt sein).
- Keine Rückleitung auf Kundenwunsch.
- Die Bank des Zahlungspflichtigen kann die Lastschrift innerhalb von 2 Tagen nach Fälligkeit rückleiten.

Vergleich SEPA-Lastschrift – SEPA-Firmenlastschrift.

	SEPA-Lastschrift (SDD Core)	SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B)	SEPA-Lastschrift D-1 (geplant)
Verfügbarkeit der Banken	Verpflichtende Erreichbarkeit für Banken von Zahlungspflichtigen in der gesamten Eurozone, sofern nationale Lastschriftprodukte angeboten werden.	Optional	Alle österreichischen Banken, sonst optional
Anwendbarkeit	Für Verbraucher und für Unternehmen ohne Einschränkung	Ausschließlich für Unternehmen/ Nichtverbraucher	Für Verbraucher und für Unternehmen ohne Einschränkung
Vorlaufzeit für Einreichung	– 2 Tage vor Fälligkeit bei wiederkehrenden Einreichungen bei der Debtorbank – 5 Tage vor Fälligkeit bei der ersten Einreichung und bei einmaliger Einreichung (ONE OFF) bei der Debtorbank – 1 Tag vor Fälligkeit bei der Debtorbank	1 Tag vor Fälligkeit bei der Debtorbank	1 Tag vor Fälligkeit bei der Debtorbank
Rückgaberecht	56 Kalendertage ohne Angabe von Gründen. Bei fehlender Autorisierung (Mandat) 13 Monate (für Unternehmen 3 Monate).	Kein Rückgaberecht	56 Kalendertage ohne Angabe von Gründen. Bei fehlender Autorisierung (Mandat) 13 Monate (für Unternehmen 3 Monate).

Der Ablauf einer SEPA-Lastschrift.

Dieses Verfahren basiert auf dem sogenannten Four-Corner-Model (durch das EPC vereinbart), dessen Eckpunkte die vier Teilnehmer bilden:

- der Zahlungsempfänger,
- der Zahlungspflichtige,
- die Bank des Zahlungsempfängers,
- die Bank des Zahlungspflichtigen.

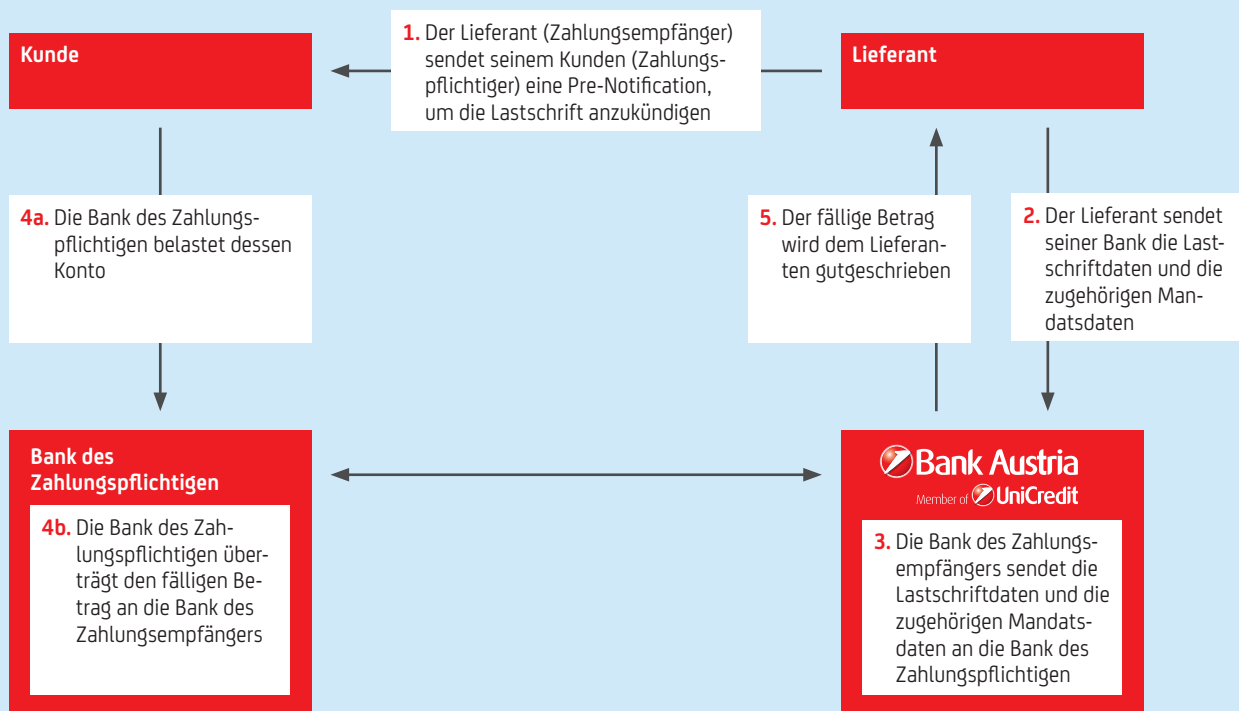
Die Mechanismen für das Clearing (Senden, Weiterleiten und Empfangen der Lastschriftdaten zwischen den Banken) und Settlement (Verrechnung zwischen den Banken) spielen eine zwischengelagerte logistische Rolle.

Die Verrechnung der Lastschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers und auf dem Konto des Zahlungspflichtigen erfolgt am gleichen Tag (Ausnahme z. B. bei grenzüberschreitender Lastschrift an nationalen Feiertagen, an denen kein Zahlungsverkehr stattfindet) und ist durch die Fälligkeit (Due Date) bei der Einreichung der Lastschrift durch den Zahlungsempfänger vorgegeben.

Die Logistik der Clearing- und Settlement-Mechanismen sorgt dafür, dass alle Lastschriftdaten rechtzeitig vor der Fälligkeit an allen betroffenen Verrechnungsstellen und Banken vorliegen und dass die Lastschrift am Tag der Fälligkeit (Due Date) gleichzeitig an allen Stellen verrechnet werden kann. Hierzu sind die Vorlaufzeiten (eingehend bei der Bank des Zahlungspflichtigen) abhängig vom Verfahren international festgelegt.

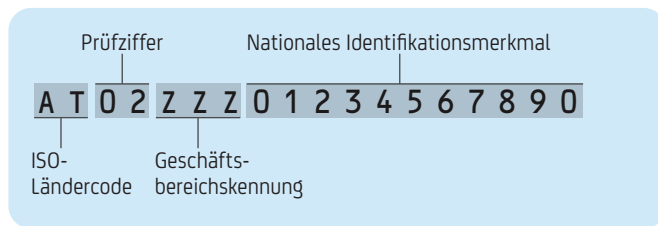
Aus diesen Vorlaufzeiten und den Verarbeitungszeiten ergeben sich die Kunden-Einreichungstermine (Cut-off-Zeiten) für die Einreichung der Lastschriften bei der Bank des Zahlungsempfängers.

SEPA-Lastschrift.



Die österreichische Creditor Identification (CID).

Zahlungsempfänger werden im gesamten SEPA-Raum mit einem einheitlichen, eindeutigen und standardisierten Identifikator (Creditor Identifier) registriert.



- Die Stellen 1–2 enthalten den ISO-Ländercode für Österreich (AT) als Land der Ausgabe der Creditor Identification.
- Die Stellen 3–4 enthalten die Prüfziffer, die analog der IBAN-Prüfziffer (ISO 13616) berechnet wird.

Diese Identifizierungs-Nummer ist unverzichtbar für

- die Vereinbarung über den Einzug von Forderungen im SEPA-Direct-Debit-Verfahren mit der Bank Austria.
- die Ausstellung von SEPA-Lastschriftmandaten bzw. SEPA-Firmenlastschriften.
- die Einreichung von SEPA-Lastschriften bzw. SEPA-Firmenlastschriften.

Sie können Ihre Creditor-ID bei der Bank Austria anfordern. Die Vergabe erfolgt durch die OeNB. Bereits bestehende Creditor-IDs (z. B. aus Deutschland) können ebenfalls in Österreich verwendet werden.

Das SEPA-Mandat.

Die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core) und einer SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B) ist ein gültiges SEPA-Mandat des Debtors, das folgende EU-weit vorgegebene Bestandteile beinhalten muss:

- Die Bezeichnung: „SEPA-Lastschriftmandat/SEPA-Firmenlastschriftmandat“.
- Verpflichtende Textbausteine in deutscher Sprache für inländische Mandate bzw. in Landessprache und mit englischen Ergänzungen bei internationaler Verwendung.
- Eindeutige Mandatsreferenz.
- Creditor Identification (CID).
- Name und Adresse des Zahlungsempfängers.
- Name und Adresse des Zahlungspflichtigen.
- Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen mit BIC und IBAN.
- Ort, Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen.

Das SEPA-Lastschriftmandat und das SEPA-Firmenlastschriftmandat unterscheiden sich hinsichtlich Verwendung, Textierung und rechtlichem Charakter, sodass sie zwingend an das jeweilige Lastschriftverfahren gebunden und nicht austauschbar sind.

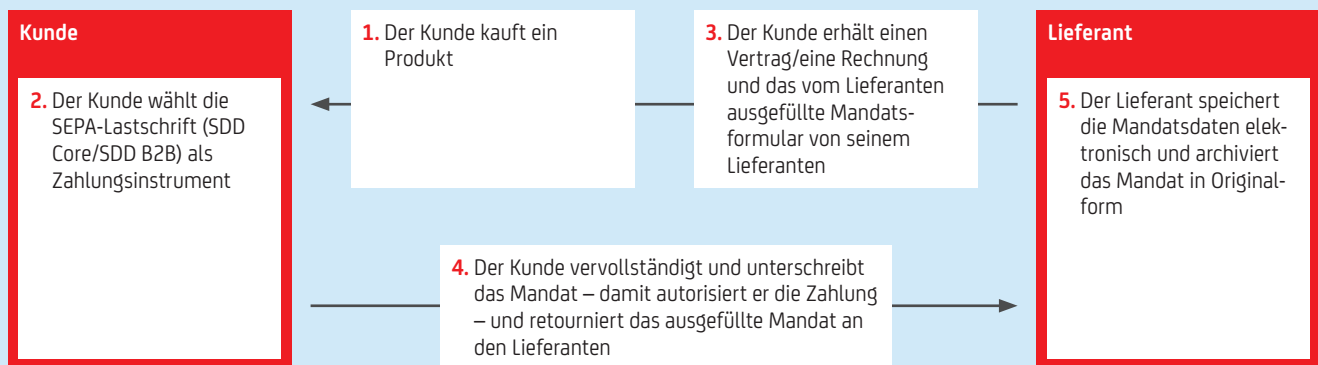
Das SEPA-Lastschrift- bzw. das SEPA-Firmenlastschriftmandat kann derzeit nur beleghaft erteilt werden, eine elektronische Mandatserteilung (E-Mandate) ist für 2014 geplant.

Der Zahlungsempfänger (Creditor) ist verpflichtet, das Mandat aufzubewahren und auf Verlangen der Creditor-Bank vorzulegen.

Das Mandat kann jederzeit durch den Debtor gegenüber dem Creditor widerrufen werden.

Der Widerruf eines SEPA-Firmenlastschriftmandats muss der Bank des Zahlungspflichtigen vor dem Eingang der nächsten Lastschrift bekanntgegeben werden.

SEPA-Mandat.



SEPA-Mandatsänderung.

Geänderte Mandatsdaten werden mit der SEPA-Lastschrift/SEPA-Firmenlastschrift (einmalig bei Änderung) transportiert. Es muss kein neues Mandat eingeholt werden.

Folgende, den Zahlungsempfänger (Creditor) betreffende Daten können geändert werden:

- Mandatsreferenz (Angabe der alten und neuen Mandatsreferenz).
- Names des Creditors (Angabe des alten und des neuen Namens des Creditors).
- Creditor-ID (Angabe der alten und der neuen CID).

Folgende, den Zahlungspflichtigen (Debtor) betreffende Daten können geändert werden:
Kontoverbindung (Angabe der alten und der neuen IBAN).

In diesem Fall muss die Lastschrift erneut als erstmalige Lastschrift „FIRST“ eingereicht werden. Bei der SEPA-Firmenlastschrift muss das SEPA-Firmenlastschriftmandat der Kontoverbindung (Debtorkonto) bekanntgegeben/übermittelt werden.

Beispielformulare für SEPA-Lastschriftmandate.

Mandatsmuster SEPA-Lastschrift.

SEPA Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenz:
(Vergabe durch Creditor (Zahlungsempfänger,))

Creditor ID (CID):

Zahlungsempfänger (Creditor):

Name:

Anschrift (Adresse, Postleitzahl, Land):

Ich ermächtige/Wir ermächtigen (Name Zahlungsempfänger) Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von (Name Zahlungsempfänger) auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.
Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: ☐ Wiederkehrende Lastschrift (Recurrent) ☐ Einmal-Lastschrift (One Off)

Zahlungspflichtiger (Debtor):

Name:

Anschrift (Adresse, Postleitzahl, Land):

IBAN: **BIC:**

Ort, Datum:

Unterschrift:

Mandatsmuster SEPA-Firmenlastschrift.

SEPA Firmenlastschrift-Mandat (Finale Firmenlastschrift)

Mandatsreferenz:
(Vergabe durch Creditor (Zahlungsempfänger,))

Creditor ID (CID):

Zahlungsempfänger (Creditor):

Name:

Anschrift (Adresse, Postleitzahl, Land):

Ich ermächtige/Wir ermächtigen (Name Zahlungsempfänger) Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von (Name Zahlungsempfänger) auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.
Dieses SEPA-Firmenlastschriftmandat dient nur dem Einzug von SEPA-Firmenlastschriften, die auf Konten von Nichtverbrauchern gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, SEPA-Firmenlastschriften nicht einzulösen.

Zahlungsart: ☐ Wiederkehrende Lastschrift (Recurrent) ☐ Einmal-Lastschrift (One Off)

Zahlungspflichtiger (Debtor):

Name:

Anschrift (Adresse, Postleitzahl, Land):

IBAN: **BIC:**

Ort, Datum:

Unterschrift:

Migration von LS/EZE auf SEPA Direct Debit.

Mandatsmigration auf SDD Core.

Creditoren (Zahlungsempfänger), die vom bisherigen Lastschrift- oder Einzugsermächtigungsverfahren auf das SDD-Core-Verfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) umsteigen, können die vorhandenen autorisierten Mandate (Abbuchungsauftrag für Lastschriften, Einzugsermächtigung) in SEPA-Mandate transformieren.

In diesem Fall muss der Creditor mit der Bank Austria die „Zusatzvereinbarung zur Creditor-Vereinbarung SDD Core“ abschließen.

Zu beachten sind folgende Umstellungsvoraussetzungen für den Creditor:

- Ein(e) schriftliche(r) autorisierte(r) Einzugsermächtigung/Lastschriftabbuchungsauftrag muss vorliegen.
- Der Zahlungspflichtige muss über die Mandatsdetails (CID, Mandatsreferenz, Fälligkeitsdatum) vor dem ersten Einzug mittels SEPA-Lastschrift informiert werden (z. B. mittels Pre-Notification).
- Die erste SEPA-Lastschrift muss mit der Sequenz „FIRST“ eingereicht werden.

Für das Datum der Mandatsunterschrift wird das Datum der Umstellungs-Pre-Notification verwendet.

Achtung: Keine Migration vom Lastschriftverfahren auf SDD B2B (Nichtverbraucher) möglich.

Zahlungsempfänger (Creditoren), die das bisherige Lastschriftverfahren (für Unternehmen/Nichtverbraucher) verwenden und auf das SDD-B2B-Verfahren umsteigen, müssen neue SEPA-Firmenlastschriftmandate an den Zahlungspflichtigen (Debtor) übermitteln und von diesem autorisieren lassen. Weiters muss der Zahlungspflichtige dieses autorisierte SEPA-Firmenlastschriftmandat bei seiner Bank (Debtorbank) vorlegen. (Dieses wird in der Bank abgelegt und in die entsprechenden Banksysteme eingetragen).

Pre-Notification und Rückleitungsverfahren.

Pre-Notification.

Die Benachrichtigung (Pre-Notification) ist Bestandteil des SEPA-Lastschrift-(Core und B2B)-Verfahrens.

Original Rulebook-Text: „The Pre-Notification must be sent by the Creditor at least 14 Calendar Days before the Due Date unless another timeline is agreed between the Debtor and the Creditor.“

- Der Betrag, der Belastungstermin, die Creditor Identification (CID) und die Mandatsreferenz sind dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
- Der Zeitraum von 14 Kalendertagen (2 Wochen) Vorlauf kann abweichend mit dem Zahlungspflichtigen vereinbart werden. Die Vorlaufzeit für die Pre-Notification wird vom Fälligkeitstag (Due Date) an gerechnet.
- Eine vertragliche Ausschließung der Pre-Notification-Pflicht sieht das Rulebook nicht vor. Das heißt, ein korrekter SEPA-Lastschrifteinzug muss in einer Pre-Notification angekündigt werden. Allerdings ist die Bank nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine Pre-Notification vorliegt, da diese nur das Verhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtigem betrifft.
- Die Einreichung der Lastschrift ist unabhängig von der Pre-Notification.

Bei wiederkehrenden Lastschriften genügt eine einmalige Information des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug.

Beispiel für eine einzelne Pre-Notification pro Lastschrift:

Telefonrechnung vom 5. 12.: „Die Forderung von EUR 68,11 ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat 4711 zu der CID AT0ZZZ01234567890 von Ihrem Konto IBAN AT541100012345678900 bei der UniCredit Bank Austria AG, BKAUATWW zum Fälligkeitstag 15. 12. 2013 ein. Wir bitten Sie für Kontodeckung zu sorgen.“

Beispiel für eine einmalige Pre-Notification:

Mietvertrag: „Die Miete von EUR 500.– ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat 4712 zu der CID AT0ZZZ01234567890 von Ihrem Konto IBAN AT541100012345678900 bei der UniCredit Bank Austria AG, BKAUATWW jeweils zum 1. des Monats, beginnend mit dem 1. 12. 2013, ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.“

Rückleitungsverfahren SEPA-Lastschrift/ SEPA-Firmenlastschrift.

Einer der Vorteile der neuen SEPA-Lastschriftverfahren sind die europaweit einheitlich geregelten Rückleitungsverfahren. Diese erhöhen sowohl die Rechtssicherheit (basierend auf PSD/ZaDiG) als auch die Transparenz und die Verlässlichkeit der Verfahren.

Für österreichische Kunden besteht im Rückleitungsverfahren weitgehende Analogie zu den bestehenden LS/EZ-Rückleitungen, insbesondere bei einem Refund (Rückleitung auf Kundenwunsch, nur bei SEPA-Core-Lastschrift), Return (Rückleitung durch die Bank des Zahlungspflichtigen) bzw. Reject (Ablehnung aus technischen Gründen, z. B. durch die Bank des Zahlungsempfängers).

Auflistung aller Rückleitungsformen bei SDD.

vor Fälligkeit		nach Fälligkeit	
Reject	Rückleitung durch Bank des Zahlungsempfängers, durch die Clearingstelle oder durch die Bank des Zahlungspflichtigen vor Fälligkeit aufgrund eines Fehlers in der eingereichten Lastschrift (z. B. Formatfehler, Datenfehler, IBAN ungültig, Fälligkeitsdatum nicht konform mit dem Datum der Einreichung usw.).	Refund	Nur bei SEPA-Lastschrift (SDD Core): Rückleitung durch den Zahlungspflichtigen (z. B. Kundeneinspruch) bis zu 56 Kalendertage nach der Belastung. Im Falle eines fehlenden autorisierten Mandats ist eine Rückleitung bis zu 13 Monaten über die Bank des Zahlungspflichtigen möglich (ZaDiG-Regel, gilt auch für die traditionellen LS- und EZE-Verfahren). Bevor eine Rückleitung mangels Mandat durchgeführt wird, muss die Bank des Zahlungspflichtigen das Mandat über die Bank des Zahlungsempfängers anfordern. Erst nach Feststellung der fehlenden Autorisierung darf die Rückleitung erfolgen.
Refusal	Rückleitung vor Fälligkeit durch den Zahlungspflichtigen (z. B. Mandatslöschung, Sperre durch Zahlungspflichtigen).	Return	Rückleitung durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. Nichteinlösung, „IBAN nicht vorhanden“) innerhalb von 2 (B2B) bzw. 5 (Core) TARGET-Tagen nach Fälligkeit.
Revocation	Rückruf/Widerruf der Lastschrift durch die Bank des Zahlungsempfängers oder durch den Zahlungsempfänger (z. B. irrtümlich eingereichte Lastschrift).	Reversal	Storno durch den Zahlungsempfänger bzw. durch die Bank des Zahlungsempfängers nach Durchführung (z. B. wegen doppelter/irrtümlicher Lastschrift).

SEPA-Kundenformate.

Datenformate – der aktuelle Stand in Österreich.

Die SEPA-Datenformate basieren auf dem ISO-20022-Standard/ UNIFI (Universal Financial Industry Message Scheme).

Der ISO-20022-Standard umfasst sämtliche Nachrichtentypen für den Datenaustausch in der Kreditwirtschaft. Durch die Verwendung der XML-Konvention (Extensible Markup Language) sind die Nachrichtendefinitionen sehr flexibel und für die weltweite Verwendung bestens geeignet. Die Nachrichten sind generell umfangreicher als jene im bekannten EDIFACT-Format, darüber hinaus gibt es je nach Land leicht unterschiedlich ausgeprägte Präferenzen in der Verwendung.

Für den Verwendungszweck lässt allerdings ISO 20022 im Zahlungsauftrag nur 140 Zeichen (strukturiert oder unstrukturiert) zu, weniger als das ehemalige österreichische V3-Format.

Für die Beauftragung von Zahlungen in der Kunde-Bank-Beziehung wurden die „pain.xxx“ (pain.001, pain.008) Nachrichten (Payment Initiation) festgelegt.

Die fachlichen Dateibeschreibungen der XML-Felder für die SEPA-Formate sind immer aktuell auf der STUZZA-Homepage (www.stuzza.at, unter „Zahlungsverkehrsformate/XML“) zu finden.

SEPA-Credit-Transfer-Kundenformate:

Gültig	SCT (SEPA Credit Transfer)	Beschreibung
Seit März 2009	ISO: pain.001.001.02.austrian.002	SEPA Credit Transfer Version 2 APC-Format
Ab Einsatz der Rulebook-Version 6.0:	ISO: pain.001.001.03.austrian.003	SEPA Credit Transfer Version 3 APC-Format

Die fachlichen Dateibeschreibungen der XML-Felder für den SEPA Credit Transfer (pain.001.xxx.xx) sind immer aktuell auf der STUZZA-Homepage (www.stuzza.at, unter „Zahlungsverkehrsformate/XML“) zu finden.

SEPA-Direct-Debit-Kundenformate:

Gültig	SDD Core (SEPA-Lastschrift) SDD B2B (SEPA-Firmenlastschrift)	Beschreibung
Seit 2. November 2009	ISO: pain.008.001.01.austrian.002	SEPA Direct Debit Version 2 APC-Format
Ab Einsatz der Rulebook-Version 6.0:	ISO: pain.008.001.02.austrian.003	SEPA Direct Debit Version 3 APC-Format

Die fachlichen Dateibeschreibungen der XML-Felder für die SEPA-Lastschrift (pain.008.xxxxx) sind immer aktuell auf der STUZZA-Homepage (www.stuzza.at, unter „Zahlungsverkehrsformate/XML“) zu finden.

Die SEPA-Services der Bank Austria.

Wir bieten Ihnen im Rahmen unserer Produktpalette neben den SEPA-Zahlungsverkehrsleistungen, die verschiedene Optionen der SEPA-Überweisung (Credit Transfer) und SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core) umfassen, noch weitere SEPA-Services an.

Electronic Banking.

Die Bank Austria unterstützt mit ihren Electronic-Banking-Produkten alle SEPA-Produkte.

Anbei einige Beispiele für ihre Anwendung bei der BusinessLine:

Erfassung von Daten des Zahlungsempfängers in der BusinessLine:
Creditor-ID und Mandatsreferenz.

The screenshot shows the 'BusinessLine - [Auftraggeber]' window. The menu bar includes 'Auftragsbearbeitung', 'Bearbeiten', 'Info', 'Extras', 'Systemdaten', 'Fenster', and 'Hilfe'. The toolbar contains various icons and the 'BN' logo. The main area has three tabs: 'NEUEN Auftraggeber anlegen', 'BESTEHENDE Auftraggeber', and 'Auftraggeber ÄNDERN'. Below the tabs, a note states: 'Der Auftraggeber ist eine Person oder Firma, die ein oder mehrere Konten besitzen kann.' The form is divided into sections: 'Auftraggeber' with a text field for 'Mustermann GmbH' and a link for 'Firmenname oder Vor- und Zuname'; 'Adresse' with fields for 'Straße' (Julius Tandler Platz 3), 'Postleitzahl' (1090), 'Ort' (Wien), 'Ländercode' (AT), 'Telefonnummer' (050505 42815), 'Ansprechpartner' (Max Mustermann), and 'Abteilung' (8242); and 'Sonstige Daten' with a 'Creditor ID' field (AT73ZZZ00000001047) and a 'Mandatsreferenz' field (beginning with a blank). A link 'Identifikation' points to 'keine Identifikation angegeben'. On the right, there are instructions for the Creditor ID and Mandatsreferenz. At the bottom, there are navigation buttons and 'Speichern' and 'Schließen' buttons.

BusinessLine - [Auftraggeber]

Auftragsbearbeitung Bearbeiten Info Extras Systemdaten Fenster Hilfe

NEUEN Auftraggeber anlegen BESTEHENDE Auftraggeber Auftraggeber ÄNDERN

Der Auftraggeber ist eine Person oder Firma, die ein oder mehrere Konten besitzen kann.

Auftraggeber: Mustermann GmbH ... Firmenname oder Vor- und Zuname
[Auftraggebername am Scheck](#)

Adresse

Straße: Julius Tandler Platz 3
Postleitzahl: 1090 Ort: Wien
Ländercode: AT
Telefonnummer: 050505 42815 ... Ihre Telefonnummer für eventuelle Rückfragen des Bankinstitutes
Ansprechpartner: Max Mustermann
Abteilung: 8242

Sonstige Daten

Creditor ID: AT73ZZZ00000001047 ... Ihre Creditor ID für SEPA-Lastschriften
Mandatsreferenz mit: beginnend ... durch Angabe eines Wertes wird die Mandatsreferenz für SEPA-Lastschriften automatisch erstellt
[Identifikation](#): keine Identifikation angegeben

Speichern Schließen

NUM

Erfassung und Speicherung von Mandatsdaten.

BusinessLine - [Zahlungsverkehr]

Auftragsbearbeitung Bearbeiten Info Extras Systemdaten Fenster Hilfe

SEPA-Überweisung SEPA-Eilüberweisung Finanzamtzahlung SEPA-Lastschrift Auslandsauftrag Auslandskontoauftrag Baranweisung Orderscheck Vorlagen Erstellte Aufträge

SDD SEPA-Lastschrift Fälligkeitsdatum:

Zahlungspflichtiger: Schnellsuche <F2> suchen

Name: ▶ Susanne Musterfrau

Identifikation: ▶ keine Identifikation angegeben

IBAN: ▶ AT 321200000697228807

SWIFT/BIC: ▶ BKAUATWW

Zahlungsreferenz:

Verwendungszweck: Skonto Geschäftsvorfallcode: ▶

▶ Lieferung vom 8.4.2011

Auftraggeberreferenz:

Interne Notiz (wird nicht mitgesendet): ▶

Standarddaten Mandatsdaten

Betrag:

WHG: EUR ▶ **95,95**

Auftraggeber:

Kontocode: ▶ 822

Auftraggeber: ▶ Mustermann Ges.m.b.H.

Kontodaten:

Kontowortlaut: Mustermann Ges.m.b.H.

IBAN: AT 321200000697228807

SWIFT/BIC: BKAUATWW

WHG: EUR

Bankinstitut: UNICREDIT BANK AUSTRIA AG

Neuer Auftrag
Vorlage laden
Vorlage speichern
Speichern
Schließen

NUM

Beauftragung SEPA-Lastschrift (CORE, COR1, B2B).

BusinessLine - [Zahlungsverkehr]

Auftragsbearbeitung Bearbeiten Info Extras Systemdaten Fenster Hilfe

SEPA-Überweisung SEPA-Eilüberweisung Finanzamtzahlung SEPA-Lastschrift Auslandsauftrag Auslandskontoauftrag Baranweisung Orderscheck Vorlagen Erstellte Aufträge

SDD SEPA-Lastschrift

Mandat

Creditor ID: ▶ AT 73ZZZ00000001047

Mandatsreferenz: ▶ 2011-04-08-000000001

Erteilt am: ▶ 31.03.2011

☒ Erste Lastschrift einer Reihe von Lastschriften

☐ Wiederholte Lastschrift einer Reihe von Lastschriften

☐ Letzte Lastschrift einer Reihe von Lastschriften

☐ Einmallaschrift

Art der Lastschrift:

☒ CORE - Standard Lastschrift ohne Hinterlegung eines Mandats bei der Bank

☐ COR1 - Standard Inlandslastschrift ohne Hinterlegung eines Mandats bei der Bank

☐ B2B - Firmenlastschrift mit Hinterlegung des Firmenlastschriftmandats bei der Bank

Standarddaten Mandatsdaten

Neuer Auftrag
Vorlage laden
Vorlage speichern
Speichern
Schließen

NUM

Die neue Electronic-Banking-Generation mit MBS 6.0.

Die technischen Anforderungen aus der EU-Verordnung 260/2012 betreffen unter anderem die verpflichtende Verwendung von ISO-20022-XML-Nachrichtenstandards. Diese Verpflichtung gilt auch für Zahlungsverkehrskunden, die Massenzahlungen in elektronischen Beständen anliefern.

Praktisch heißt das, dass Unternehmen ihre elektronischen Inlandszahlungen bzw. Binnenzahlungen (Überweisungen und Lastschriften in Euro) nach der SEPA-Umstellung nur noch im XML-Format an die Banken schicken können. Elektronische Kontoinformationen werden ebenso durch neue ISO-20022-Formate zur Verfügung gestellt.

Um diese gesetzlichen Anforderungen erfüllen zu können, werden Sie von der Bank Austria mit neuen Versionen der gewohnten Electronic-Banking-Lösungen versorgt. Diese neuen Versionen unterstützen den MBS-6.0-Standard von der STUZZA. Damit ändert sich die gesamte Kommunikation zwischen Ihnen und den Bankrechnern von EDIFACT auf den ISO-20022-XML-Standard.

Die Nachrichten für die Zahlungsverkehrs-Beauftragung (PAYMUL, DIRDEB) der Retourdatenträger (CREMUL und DEBMUL) und die Kontoauszugsnachrichten (MT940/942) werden auf die entsprechenden XML-Nachrichten (z. B. pain.001, pain.008, camt.052, camt.053, camt.054) umgestellt.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.stuzza.at.

Konvertierung in das SEPA-Datenformat.

Bei der Bank Austria werden bereits jetzt alle eingereichten SEPA-fähigen grenzüberschreitenden Zahlungen automatisch als SEPA-Zahlung ausgeführt, soweit die Empfängerbank über SEPA erreichbar ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Überweisungswährung ist Euro.
- das Auftraggeberkonto ist ein Euro-Konto.
- das Konto des Begünstigten wird in einem SEPA-Land geführt.
- die Kontoverbindung des Begünstigten ist mit IBAN und BIC angegeben.
- die Spesen werden zwischen dem Auftraggeber und dem Begünstigten geteilt.

Durchführung einer SEPA-Überweisung über einen alternativen Zahlungsweg.

Die Bank Austria prüft, ob eine SEPA-Zahlung, die allen SEPA-Kriterien entspricht, bis zur Bank des Begünstigten dem SEPA-Verfahren entsprechend durchgeführt werden kann. Sollte das aus irgendeinem Grund nicht möglich sein (da z. B. noch nicht alle Banken SEPA-fähig sind), wird die Überweisung automatisch über einen alternativen Zahlungsweg ausgeführt. Dabei findet eine Konvertierung in ein Altformat eines herkömmlichen Verfahrens statt.

IBAN-Konvertierungsservice durch die Bank Austria.

Im Rahmen der Umstellung auf SEPA müssen alle Kunden die Bankverbindung ihrer Geschäftspartner von Bankleitzahl und Kontonummer auf IBAN/BIC umstellen. Eine IBAN identifiziert ein Konto als einen eindeutigen Identifikator und darf der Regel nach nicht aus einzelnen Bestandteilen selbst errechnet werden. IBAN-Rechner

oder Konvertierungsprogramme ohne Verbindung zu den Kreditinstituten können zu falschen IBANs führen. Bei der Verwendung von solchen selbst errechneten IBANs besteht die Gefahr, dass diese von den Banken abgelehnt werden und zur Rückleitung führen können.

Bei der Bank Austria können Sie elektronisch alle gültigen österreichischen Kontoverbindungen auf IBAN/BIC konvertieren lassen. Die Daten müssen in einem einheitlichen Format angeliefert werden, dieses ist von der STUZZA-Homepage downloadbar: http://www.stuzza.at/11096_DE.

Bank Austria Kunden können ihre Daten via E-Mail, USB-Stick oder einem anderen Medium im CSV-Format liefern.

Damit erhalten Sie Gewissheit, dass die mit Geschäftspartnern bestehenden österreichischen Kontoverbindungen auf dem aktuellen Stand sind und den Anforderungen des modernen europäischen Zahlungsverkehrs entsprechen.

Elektronische Kontoinformationen der Bank Austria.

Seit 2008 kann ein elektronischer Kontoauszug auch Umsätze aus SEPA-Transaktionen enthalten. Dabei werden SEPA-spezifische Informationen, z. B. End-to-End-Referenz, so aufbereitet, dass auf Kundenseite eine automatisierte Weiterverarbeitung möglich ist. Durch den Einsatz der STUZZA-MT940-Vollversion können Kunden auf viele SEPA-Attribute einer Zahlung zurückgreifen und damit ihre Kontoabstimmung verbessern. Die Bank Austria bietet im Bereich der elektronischen Kontoauszüge folgende Dienste an:

- MT940/MT942 in der bisherigen SWIFT-Struktur mit integrierten Daten aus den SEPA-Transaktionen.
- Neue/zusätzliche Geschäftsvorfallcodes (GVC) für die elektronische Abfrage von Kontoauszügen/-umsätzen für SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core), SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B), SEPA-Überweisungen (Credit Transfer) und Rückleitungstransaktionen.
- CREMUL/DEBMUL-Bereitstellung von Kontoumsätzen, angepasst an die SEPA-Daten. Bei CREMUL/DEBMUL werden im Gegensatz zu MT940 getrennte Dateien für Umsätze der bisherigen Zahlungsverkehrswelt und SEPA-Umsätze erstellt.

Parallel zur Umstellung der Formate für die Beauftragung von Zahlungen werden auch neue Nachrichtenformate für den elektronischen Kontoauszug sowie für die sogenannten Retourdatenträger eingeführt. Durch den Einsatz der neuen Kontoauszüge nach ISO-20022-Standard wird die automatisierte Abstimmung für den Kunden effizienter. Die Angaben eines SEPA-Zahlungsauftrages werden im Rahmen der neuen Auszugsformate in den entsprechenden SEPA-Attributen an den Empfänger weitergegeben:

- der elektronische Intraday-Auszug MT942 wird durch das ISO-Format camt.052 ersetzt,
- der elektronische Tagesauszug MT940 wird durch das ISO-Format camt.053 ersetzt,
- die Datenträger CREMUL/DEBMUL werden durch das ISO-Format camt.054 ersetzt.

Der Einsatz dieser neuen Nachrichtenformate erfolgt mit dem Rollout von MBS 6.0.

SEPA – Chancen und Nutzen.

Mit SEPA ergeben sich für alle Marktteilnehmer Vorteile und Verbesserungen im Zahlungsverkehr durch die Vereinfachung der paneuropäischen Infrastruktur und den Wegfall von Handelsbarrieren. Neben der Übersichtlichkeit des europäischen Produktangebotes im Zahlungsverkehr ist insbesondere auch die Verkürzung der Ausführungszeiten ein wesentlicher Nutzen für die Zahlungsverkehrsteilnehmer.

	Verbraucher	Nichtverbraucher
Europaweite SEPA-Standards	•	•
Neue Produkte zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs	•	•
Ein Konto bei ausgehenden Zahlungen für ganz Europa	•	•
Transparenz der Kosten und Preise	•	•
Einheitliche Prozesse mit geringeren Kosten/Komplexität	•	•
Festgelegte Ausführungsfristen	•	•
Neue Europa-Lastschrift (Direct Debit Core)	•	•
Einheitlicher Rechtsrahmen	•	•
Pooling von Transaktionen – verbessertes Liquiditätsmanagement		•
End-to-End-automatisierte Prozesse		•
EU-weite Akzeptanz von Debitkarten	•	•
Erhöhung Kartentransaktionen/Reduzierung Bargeschäfte	•	•
Verringerung der Kosten für Terminals		•
Größeres Angebot an Abwicklungsservices		•
Geringere Kosten für Standardsoftware und Services		•

Quelle: EPC

Handlungsempfehlungen für unsere Kunden.

Der Umfang der Veränderungen durch SEPA ist durchaus mit der Euroeinführung vergleichbar und geht sogar darüber hinaus. Wir empfehlen Ihnen, alle betroffenen Unternehmensbereiche zu analysieren und strategische Grundsatzentscheidungen zu treffen, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Eine erste Auswahl an Empfehlungen für die Zukunft und Fragestellungen erhalten Sie hier.

Organisation und Struktur.

Die Analyse der Organisation und Struktur sollte neben der eigenen Struktur/Organisation auch die Struktur der Konten/Kontoverbindungen und das Zusammenspiel mit den Handelspartnern beinhalten.

- Einen SEPA-Verantwortlichen benennen und gegebenenfalls ein Projekt initiieren.
- IBAN und BIC von Lieferanten/Zahlungspflichtigen erfragen und hinterlegen. Von sogenannten IBAN-Rechnern im Internet raten wir ab. Diese ermöglichen zwar die Ermittlung einer rechnerisch korrekten IBAN, aber nicht unbedingt einer von der Bank verwendbaren Kontoidentifikation.
- Austausch mit Handelspartnern zum Thema SEPA und Auswirkungen auf das Tagesgeschäft von Finanztransaktionen identifizieren.
- Struktur- und Prozessänderungen im Finanzmanagement betrachten.
- Wo erfolgt künftig die Datenerstellung?
- Wo müssen bzw. wo können einheitliche Formate statt lokaler oder individueller Formate genutzt werden?
- Gibt es Zahlungsverkehrsprozesse, die von der Umstellung nicht betroffen sind?

- Ermittlung von Synergien und Effizienzsteigerung: Können einheitliche Abwicklungsprozesse und einheitliche Dokumentationen der Zahlungsverkehrsprozesse für das gesamte Unternehmen eingesetzt werden?
- Nur noch eingehende Zahlungen im Ausland auf lokalen Konten?
- Ist eine Abwicklung von Europa-Zahlungen z. B. zentral von Österreich aus möglich/sinnvoll?
- Ist mit SEPA und z. B. einer Konzentration von Zahlungen aus Österreich heraus eine Reduzierung der Bankkonten sinnvoll und welche Auswirkungen hätte sie auf Konzernabkommen/-vereinbarungen (wie z. B. Pooling von Konten)?

Analyse der Systeme.

Bei der Analyse der Systeme stehen Datenbanken, Treasury-Systeme und natürlich die verwendete eBanking-Software im Fokus.

- In welche Datenbanken und Systeme sind die SEPA-Datenelemente (z. B. SEPA-Mandat, IBAN, BIC) zu implementieren?
- Abbildbarkeit in ERP (Enterprise Resource Planning) und Treasury-System – wird XML und ISO 20022 unterstützt?
- Notwendige Software-Releases planen – Kontakt mit Software-Anbietern herstellen.
- Passt die Software zu den neuen Anforderungen?
- Parallelbetrieb alter nationaler Verfahren und der SEPA-Verfahren?
- Welche Teil-Systeme müssen unbedingt auch nach der SEPA-Migration erhalten bleiben und welche können außer Betrieb genommen werden?
- Welches neue Know-how muss ins Haus geholt werden?

Sofort zu tun – sofern noch nicht erledigt:

- **Projekt aufsetzen: Analyse der derzeit eingesetzten IT-Systeme, Organisation und Prozesse.**
- **Rechnungen, Formulare, Verträge, Stammdaten und Erfassungsmasken um IBAN/BIC ergänzen.**
- **Stammdaten von BLZ/Kontonummer auf IBAN und BIC konvertieren (durch Service über die Bank Austria).**
- **Architektur für Mandatsverwaltung festlegen.**
- **Creditor-Vereinbarung abschließen und Creditor-Identification-Nummer beantragen.**
- **Umstellung Zahlscheine/Erlagscheine auf „ZAHLUNGSANWEISUNG“.**

So bald wie möglich beginnen:

- Einreichung aller EU-Standardüberweisungen im SEPA-Format.
- Ablaufänderungen für die SEPA-Lastschrift einreichungen definieren, inklusive Pre-Notification und SEPA-Mandatsattribute.
- SEPA-Mandate in die bestehenden Vertragswerke integrieren.
- Prüfung Migration (SDD Core) von Einzugsermächtigungen und Lastschriftabbuchungsaufträgen.
- Sukzessive Umstellung der Inlandsüberweisung auf SEPA.
- Erste Pilot-SEPA-Lastschriften einreichen.

Prüfung der Arbeitsabläufe und Prozesse.

Die Prüfung der Arbeitsabläufe und Prozesse beinhaltet neben den internen Abläufen auch die dabei verwendeten Zahlungsverkehrs- und Kontoabstimmungsinstrumente.

- Debitoren-/Kreditorenmanagement: Was ändert sich/muss angepasst werden?
- Wie/wo/durch wen erfolgt die Verwaltung der SEPA-Mandate? Wie werden Einzugsermächtigungen oder Abbuchungsaufträge auf SEPA migriert?
- Welche internen Arbeitsabläufe sind insbesondere mit Blick auf die SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core bzw. B2B) betroffen (z. B. Mandatsverwaltung, Kundenantrag, Kundenvertrag, Rechnung, Mahnung, Schriftverkehr mit Kontendatenbezug)?
- Migration alter Verfahren auf die SEPA-Verfahren. Ist ein Parallelbetrieb erforderlich?
- Was bedeutet der Workflow für die Handhabung von Rückleitungen/Stornos in den Backoffice-Bereichen? Ist eine Optimierung durch die einheitlichen Zahlungsverfahren und Kontoinformationen möglich?
- Welche Zahlungsverkehrsinstrumente werden derzeit auch in anderen europäischen Ländern zu welchen Kosten genutzt? Wann werden diese gegebenenfalls übergeleitet? Können Kosten mit der Umstellung auf ein SEPA-Produkt reduziert werden?

Empfehlungen zur SEPA-Lastschrift-Umstellungsplanung.

Voraussetzungen:

- Creditor-Vereinbarung abschließen und CID beantragen.
- Umsetzung der Stammdaten in IBAN und BIC.
- Erzeugung eines XML-Files mit einer SEPA-Auftragsart.
- Einholen der SEPA-Mandate (Erstellen von unternehmenseigenem Design, Drucksorten).
- Mandatsmigration (SDD Core) für bestehende Einzugsermächtigungen und Lastschriftabbuchungsaufträge.
- Bekanntheit von SEPA-Lastschriften beim Zahlungspflichtigen.

Prozessänderungen in hauseigenen Systemen umsetzen:

- Mandatsverwaltungssystem mit eindeutiger Zuordnung der Zahlungspflichtigen (Mandatsreferenz), Archivierung, Verfolgung der Änderungen und Gültigkeit.
- Logistik zum Einholen der Mandate.
- Beachtung der Fälligkeit und der Pre-Notification-Pflicht in den Kundenbedingungen/Verträgen.
- Regelung der Fristverkürzung für gleiche, wiederkehrende Zahlungen.
- Bei der regelmäßigen Abrechnung Pre-Notification versenden.
- Sequenz für Lastschriften (FRST, OOFF, RCUR).
- Vorlaufzeiten von 2 bzw. 5 Tagen bei SDD Core beachten (seit April 2013 für österreichische IBAN optional nur mehr 1 Tag).
- Vorlaufzeiten von 1 Tag bei SDD B2B beachten.
- Prozesse für diverse Rückleitungsverfahren.

Zusätzlich zu obigen Empfehlungen dürfen ab dem Zeitpunkt der SEPA-Readiness der Kundensysteme nur noch SEPA-Mandate von Neukunden eingeholt werden.

Empfehlung der Bank Austria: Fordern Sie von Ihrem Kundenbetreuer unsere „**SEPA-Direct-Debit-Checkliste**“ an!

FAQ zum SEPA-Lastschriftmandat.

Unterschied Einzugsermächtigung und SEPA-Mandat.

Was ist der Unterschied zwischen einer Einzugsermächtigung und dem Mandat für eine SEPA-Lastschrift?

- Das SEPA-Mandat enthält eine klare Referenzierung auf die SEPA-Lastschrift (Creditor Identification und Mandatsreferenz).
- Bei einer Anfechtung des Mandats durch den Zahlungspflichtigen (SDD CORE, nach 56 Kalendertagen) muss der Zahlungsempfänger das SEPA-Mandat über die Bank an den Zahlungspflichtigen liefern. Im Einzugsermächtigungsverfahren musste die Anfechtung bilateral zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungspflichtigen ohne Einschaltung der Banken durchgeführt werden.
- Eine Einzugsermächtigung erlischt nicht aufgrund fehlender Inanspruchnahme nach 36 Monaten ohne Nutzung.
- Ein SEPA-Mandat kann nur mit der IBAN des Zahlungspflichtigen (keine Kontonummer/BLZ) erteilt werden.
- Die Anschrift des Zahlungspflichtigen war kein Bestandteil der Einzugsermächtigung.

Prozess der Mandatserteilung.

Wer unternimmt den ersten Schritt der Mandatserteilung?

- Wie bei der Einzugsermächtigung erstellt der Zahlungsempfänger einen SEPA-Mandatsvordruck mit seinen Angaben und lässt anschließend den Zahlungspflichtigen unterschreiben.
- Das unterschriebene SEPA-Mandat wird dann beim Zahlungsempfänger erfasst/gescannt und danach wird die SEPA-Lastschrift/SEPA-Firmenlastschrift vom Zahlungsempfänger aus gestartet.
- Vor der Durchführung einer SEPA-Firmenlastschrift muss der Zahlungspflichtige zusätzlich seiner Bank eine Kopie des SEPA-Mandats übermitteln.

Anzahl der Mandate pro Zahlungsempfänger-Zahlungspflichtiger-Beziehung.

Kann es in einer Zahlungsempfänger-Zahlungspflichtiger-Beziehung mehrere unterschiedliche Mandate geben, so dass darauf geachtet werden muss, dass jede Lastschriftposition auch mit der richtigen Mandatsreferenznummer eingezogen wird? Als Beispiel könnte man sich ein Versorgungsunternehmen vorstellen, das Strom, Gas und Wasser an denselben Abnehmer liefert. Muss hier für jeden Vertrag ein eigenes Mandat eingeholt werden?

Es gibt zwei frei wählbare Möglichkeiten. Hier sollte vorausschauend das Mandatssystem auf die konkreten Bedürfnisse des Zahlungsempfängers aufgebaut werden.

A: Ein Sammelmandat für alle Vertragsbeziehungen der gleichen Zahlungsempfänger-Zahlungspflichtiger-Beziehung. Hier wird nur ein Mandat eingeholt.

Vorteil:

Einfache Administration.

Nachteile:

- Sperrt der Kunde sein Mandat, werden alle Lastschriften aus allen Vertragsbeziehungen retourniert.
- Bei Aufspaltung der Zahlungsempfänger-Zahlungspflichtiger-Beziehung müssen neue Mandate eingeholt werden, da ein Mandat nur für eine Creditor Identification gilt. Diese kann sich ändern, kann aber nicht unter zwei Gesellschaften aufgeteilt werden, wenn ein Verkauf oder eine Auslagerung eines Geschäftsfeldes ansteht.

B: Mehrere Mandate aufgrund mehrerer Vertragsbeziehungen der gleichen Zahlungsempfänger-Zahlungspflichtiger-Beziehung einholen. Diese müssen separat mit den jeweiligen eindeutigen Mandatsreferenzen eingezogen werden. Auch die Sequenz (First/Recurrent/OneOff), das Erteilungs- bzw. Ablaufdatum sind einzeln zu beachten.

Vorteile:

- Der Zahlungspflichtige hat einen klaren Überblick über seine Zahlungsverpflichtungen und kann einzelne Mandate sperren/kündigen.
- Wenn das Geschäftsfeld des Zahlungsempfängers geändert wird, z. B. Strom wird an eine andere Gesellschaft ausgelagert, kann ein Mandat mit Mandatsänderung an die Gesellschaft weitergegeben werden.

Aus Transparenzgründen empfehlen wir, nach Möglichkeit für jede Vertragsbeziehung ein eigenes Mandat auszustellen.

Mandatssprache.

In welcher Sprache muss der Mandatstext erstellt werden?

Für ein österreichisches Mandat reicht ein Mandatstext in deutscher Sprache:

- SEPA-Lastschriftmandat (Core).
- SEPA-Firmenlastschriftmandat (B2B).

Mandats-Muster finden Sie auf der Firmenkundenhomepage der UniCredit Bank Austria AG (Firmenkunden/Corporates/Cash Management & Zahlungsverkehr/Zahlungsverkehr & Konto/SEPA). Bei einem Lastschrifteinzug über die Grenze hinweg muss das Mandat zweisprachig abgefasst werden – in der jeweiligen Landessprache und ergänzend in Englisch.

Mandate für welche Länder.

Für welche Länder können Mandate eingeholt werden?

Für alle an SEPA teilnehmenden Länder können Mandate eingeholt werden.

- Laut PSD (ZaDiG) müssen alle Banken der Eurozone seit 1. 11. 2010 eine SEPA-Lastschrift empfangen können.
- Für Banken in den restlichen SEPA-Ländern wird eine Prüfung im EPC- bzw. EBA-Verzeichnis oder eine Rückfrage z. B. durch den Zahlungspflichtigen bei seiner Bank empfohlen.
- Die SEPA-Lastschrift müssen alle Banken in den EU-Ländern bis zum 31. 10. 2016 unterstützen.
- Für die SEPA-Firmenlastschrift (B2B) gibt es keine gesetzliche Vorgabe zur Erreichbarkeit der Banken.
- Die aktuell teilnehmenden Banken finden Sie unter dem angeführten Link: http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_direct_debit_scheme_-_participant_register&http://epc.cbnet.info/content/adherence_database

Mandatsänderung.

Wie werden Mandatsänderungen durchgeführt?

Geänderte Mandatsdaten werden mit der Lastschrift (einmalig bei der ersten Lastschrift nach der Änderung) transportiert.

Folgende Mandatsänderungen sind vorgesehen:

- Zahlungsempfänger/Creditor-initiiert:
 - Mandatsreferenz wird geändert (Angabe: alte und neue Mandatsreferenz).
 - Creditor-Name bzw. -Adresse wird geändert (Angabe: alter und neuer Zahlungsempfängername bzw. -adresse).
 - Creditor-ID wird geändert (Angabe: alte und neue Creditor Identification).
- Zahlungspflichtiger/Debtor-initiiert:
 - Kontoverbindungsänderung (Angabe: alte und neue IBAN des Zahlungspflichtigen).
 - Namens- bzw. Adressänderung.
 - Bankverbindungsänderung (Lastschrift muss bei neuer Bankverbindung als erstmalige Lastschrift „FIRST“ eingereicht werden).

Sinn der Weiterleitung der Änderungshinweise:

Information des Zahlungspflichtigen und damit mögliche Berücksichtigung von Weisungen an seine Bank (z. B. Sperren).

Grundsätzlich empfehlen wir bei vom Zahlungsempfänger initiierten Mandatsänderungen – vor allem bei Firmenlastschriften (B2B) – die Kunden vorab zu avisieren (z. B. auf der Pre-Notification), damit der Zahlungspflichtige seiner Bank den Mandatsänderungsauftrag erteilen kann.

Mandatsgültigkeit 36 Monate.

Wie lange ist ein Mandat gültig?

- Grundsätzlich kann ein Mandat jederzeit vom Zahlungspflichtigen und vom Zahlungsempfänger einseitig ohne Kündigungsfrist widerrufen werden. Wenn die Bank einen Mandatsauftrag (bei Firmenlastschrift/B2B) erhalten hat, muss der Zahlungspflichtige spätestens am Geschäftstag vor der Fälligkeit diesen widerrufen (jeweilige Geschäftsbedingungen bitte beachten).
- Wenn ein Mandat innerhalb von 36 Monaten nicht in Anspruch genommen wird, ist das Mandat nicht mehr gültig. Bei jeder Lastschrift zu diesem Mandat (Inanspruchnahme) wird das Mandat um die nächsten 36 Monate verlängert (gilt nicht bei Einmallastschriften). Die Banken sind aber nicht verpflichtet, dies zu prüfen. Ausschlaggebend dafür ist die letzte Lastschriftziehung unter dem Mandat.
- Das Bezugsdatum für den Start der Laufzeit ist einmal das Datum der Mandatssignatur (oder Migrationsdatum) und dann jeweils der letzte Fälligkeitstag der letzten Lastschrift.

Mandats-Pflichtbestandteile.

Welche Pflichtbestandteile hat das Mandat?

- Basis für das SEPA-Lastschriftmandat ist das SEPA DD Rulebook des EPC (www.europeanpaymentscouncil.eu).
- SEPA-Lastschriftmandat:
Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, nur der Inhalt. Für die allgemeine Verwendung und bestmögliche Absicherung wird die Verwendung der zwischen den österreichischen Banken (STUZZA) abgestimmten Form (Beispiel Seite 18) empfohlen.
- SEPA-Firmenlastschriftmandat:
Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, nur der Inhalt. Es wird die Verwendung der STUZZA-Vorlage empfohlen (Beispiel Seite 18).

Folgende zusätzliche Angaben muss das Mandat enthalten:

- Name, Adresse und die Creditor Identification des Zahlungsempfängers.
- Name, Adresse, Kontoverbindung mit Datum und Unterschrift des Zahlers.
- Mandatsreferenz – individuell vom Creditor zu vergeben:
 - kann im Mandat enthalten sein (empfohlen).
 - die Mandatsreferenz wird dem Zahler nachträglich bekanntgegeben (z. B. sinnvoll bei Mandat auf nicht personalisiert gedruckten Medien). In diesem Fall wird der Zahlungspflichtige über die Mandatsnummer in der Pre-Notification informiert.
 - Wichtig: Bei B2B/Firmenlastschriften muss der Zahlungspflichtige diese Mandatsnummer gemeinsam mit den anderen Mandatsbestandteilen bei seiner Bank bekanntgeben (Kopie des kontomäßig autorisierten SEPA-Firmenlastschriftmandats), erst dann wird das Mandat wirksam. Deshalb wird bei SDD B2B immer empfohlen, die Mandatsreferenz auf dem Mandat direkt anzugeben.

Aufbewahrungspflicht für das Mandat.

Wie und wie lange muss ein Mandat aufbewahrt werden?

Das Mandat ist die gesetzmäßige (ZaDiG) Autorisierung des Zahlungspflichtigen zu jeder einzelnen Zahlung und muss laut den gesetzlichen Vorgaben archiviert werden. Im Falle eines Rechtsstreits über die Ordnungsmäßigkeit einer vom Zahlungsempfänger eingereichten Lastschrift wird gegebenenfalls nach vielen Jahren auf dieses Dokument zurückgegriffen. Ist das Mandat nicht auffindbar, dann fehlt die Grundlage zur Autorisierung der Lastschrift.

Welches Mandat muss der Zahlungspflichtige an die Bank übermitteln?

Welches Mandatsformular (Kopie) muss der Zahlungspflichtige an die Bank übermitteln?

Bei einer SEPA-Firmenlastschrift muss die Bank des Zahlungspflichtigen das Mandat prüfen. Hierzu beauftragt der Zahlungspflichtige mittels einer kontomäßig autorisierten Kopie des SEPA-Firmenlastschriftmandats seine Bank mit der Durchführung der Firmenlastschriften auf seinem Konto. Das Originalmandat muss unterschrieben dem Zahlungsempfänger übermittelt werden. Folgende Angaben des Zahlungspflichtigen werden von der Bank des Zahlungspflichtigen benötigt:

- Kontoangaben des Zahlungspflichtigen.
- Mandatsreferenznummer.
- Creditor Identification.
- Bei Mandatsänderung muss der Zahlungspflichtige seiner Bank die Mandatsänderungen separat mitteilen.

Mandatsanforderung bei SDD Core.

Wie erfolgt eine Mandatsanforderung?

- Wenn der Zahlungspflichtige Zweifel an der Belastung seines Kontos mit einer SEPA-Lastschrift hat, kann er über die Bank das SEPA-Lastschriftmandat innerhalb von 13 Monaten nach Buchung anfordern.
- Der Zahlungsempfänger muss dann innerhalb von 5 Tagen nach Aufforderung durch die Zahlungsempfängerbank das Mandat vorweisen. Dieses wird zur Prüfung an den Zahlungspflichtigen weitergeleitet, der unter Mithilfe der Bank des Zahlungspflichtigen das Mandat auf korrekte Autorisierung prüft.
- Bei fehlendem oder ungültigem Mandat muss vom Zahlungsempfänger bis zu 13 Monate nach der Belastung die Rückleitung der Lastschrift (nur SEPA-Lastschrift) akzeptiert werden.

Die wichtigsten Abkürzungen.

APC

Austrian Payments Council
<http://www.austrianpaymentscouncil.at/>

BIC

Bank bzw. Business Identifier Code, internationale Bankleitzahl gemäß ISO 9362.

B2B

Business-to-Business.

CID

Creditor Identification

STUZZA

Studiengesellschaft für die Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr Austria.

EBA

European Banking Association, auch Clearinghaus (<http://www.abe-eba.eu/>).
EBA Clearing, <https://www.ebaclearing.eu/>

EPC

European Payments Council
(www.europeanpaymentscouncil.eu).

IBAN

International Bank Account Number.

ISO 20022

Der UNIFI-Standard ist beschrieben im Dokument „ISO 20022 Financial Services – Universal Financial Industry Message Scheme“. Unter der Bezeichnung UNIFI (ISO 20022) hat die Internationale Organisation für Normung (ISO) auf der Basis der XML-Syntax eine Spezifikation für die Finanzwirtschaft herausgegeben. ISO 20022 beinhaltet ein logisches Datenmodell – das sogenannte Business Model –, organisationsübergreifende Workflows sowie entsprechende Nachrichtentypen (www.iso20022.org).

PAIN

ISO-20022-Nachrichtengruppe (Payment Initiation), für Nachrichten zwischen Kunden und Banken im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufträgen im Zahlungsverkehr.

POS

Point of Sale. An sogenannten POS-Terminals zahlt der Kunde mit seiner Debitkarte und bestätigt die Transaktion mit einer PIN.

PSD

Payment Services Directive, Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.

SCF

SEPA Cards Framework, legt Regeln für den SEPA- Kartenzahlungsmarkt fest.

STP

Straight Through Processing, vollautomatische Verarbeitung der Zahlungsaufträge.

SCT

SEPA Credit Transfer.

SDD

SEPA Direct Debit.

SEPA

Single Euro Payments Area.

XML

Die Extensible Markup Language, abgekürzt XML, ist ein Standard zur Erstellung maschinen- und menschenlesbarer Dokumente in Form einer Baumstruktur, der vom World Wide Web Consortium (W3C) definiert wird. XML definiert dabei die Regeln für den Aufbau solcher Dokumente.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir werden Sie weiterhin zeitnah über den Fortschritt und die aktuellen Entwicklungen von SEPA informieren.

Weitere Informationen.

Wir bieten unseren Kundinnen und Kunden laufend aktuelle und praxisnahe Informationen zum Thema SEPA und eBusiness, die im Internet unter **sepa.bankaustria.at** sowie **firmenkunden.bankaustria.at** bereitgestellt werden.

Zur Beantwortung von Fragen im Zuge Ihrer SEPA-Projekte stehen Ihnen Ihre Kundenbetreuerin oder Ihr Kundenbetreuer bzw. die Bank Austria Spezialistinnen und Spezialisten zum Thema Cash Management und eBanking gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Diese Kundeninformation dient lediglich zu Informationszwecken und bietet einen allgemeinen Überblick über das geplante Leistungsangebot zu SEPA. Die allgemeinen Angaben in dieser Publikation beziehen sich auf SEPA-Produkte, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information (Februar 2014) geplant sind. Zukünftige Änderungen vorbehalten.

Haftungsausschluss:

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben basieren auf sorgfältig ausgewählten Quellen, die als zuverlässig gelten. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben. Hierin zum Ausdruck gebrachte Meinungen geben unsere derzeitige Ansicht wieder und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die hierin bereitgestellten Berichte dienen nur allgemeinen Informationszwecken und sind kein Ersatz für eine unabhängige Finanzberatung. Kein Bestandteil dieser Veröffentlichung begründet vertragliche Verpflichtungen seitens der Division Corporate & Investment Banking der UniCredit Bank Austria AG, Wien.

Inhalt und Aufbau dieser Broschüre der UniCredit Bank Austria AG sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial, bedarf der vorherigen Zustimmung der UniCredit Bank Austria AG, Wien. Alle Rechte vorbehalten.

**Telefon**

24h Business ServiceLine: 05 05 05-24

**Internet**

unternehmerbank.at

**Mobile Publikationen**

wirtschaft-online.bankaustria.at

Sie finden uns auf:

